

# **Satzung über die öffentlichen Bekanntmachungen in der Gemeinde Beckingen**

Gemäß § 12 des Kommunalselfbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 08/09. Dezember 2020 (Amtsbl. I S. 1341) in Verbindung mit der Verordnung über die öffentlichen Bekanntmachungen der Gemeinden und Gemeindeverbände (Bekanntmachungsverordnung) vom 15. Oktober 1981 (Amtsbl. S. 828), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 15. November 2017 (Amtsbl. S. 1007), wird nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Gemeinde Beckingen vom 24.03.2021 folgende Satzung erlassen:

## **§ 1**

### **Allgemeine Form der Bekanntmachung**

Soweit durch Rechtsvorschrift die öffentliche Bekanntmachung in der Gemeinde vorgeschrieben ist, erfolgt diese - wenn gesetzlich nichts anderes bestimmt ist - im „Amtlichen Bekanntmachungsblatt der Gemeinde Beckingen“, das wöchentlich erscheint.

## **§ 2**

### **Bekanntmachung durch Offenlegung**

- (1) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, kann die öffentliche Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie an einer oder mehreren bestimmten Stellen der Gemeindeverwaltung in Beckingen, Bergstraße 48, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt werden.  
Der wesentliche Inhalt dieser Teile ist in der Satzung grob zu umschreiben.
- (2) Ort und Zeit der Offenlegung sind zusammen mit der Satzung in der Form des § 1 öffentlich bekanntzumachen. Die Offenlegung hat spätestens mit dem Vollzug der Bekanntmachung zu erfolgen.
- (3) Wenn durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung mit Hinweisbekanntmachung vorgeschrieben ist und diese Rechtsvorschrift keine besonderen Bestimmungen enthält, gilt Absatz 2 entsprechend.

## **§ 3**

### **Notbekanntmachung**

Sind öffentliche Bekanntmachungen in der durch diese Satzung festgelegten Form wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Umstände nicht möglich, so genügt jede andere geeignete Form der Bekanntmachung, um die Öffentlichkeit zu unterrichten, insbesondere durch Anschlag, auf der Homepage der Gemeinde Beckingen [www. Beckingen.de](http://www.Beckingen.de) oder in der Saarbrücker Zeitung.

In diesen Fällen ist die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, nachrichtlich in der durch diese Satzung vorgeschriebenen Form unverzüglich nachzuholen.

Der Anschlag erfolgt im Haupteingangsbereich des Rathauses, Bergstraße 48, Beckingen.

## **§ 5 Vollzug der Bekanntmachung**

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung nach § 1 ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Amtlichen Bekanntmachungsblattes der Gemeinde Beckingen“ vollzogen.
- (2) Die öffentliche Bekanntmachung durch Offenlegung nach § 2 ist mit der Bekanntmachung der Satzung oder der Hinweisbekanntmachung vollzogen.
- (3) Die Notbekanntmachung nach § 3 ist mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die Öffentlichkeit davon Kenntnis nehmen konnte.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung in der Gemeinde Beckingen vom 09. Mai 1990 außer Kraft.

Beckingen, 07.04.2021

Der Bürgermeister  
Thomas Collmann

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des KSVG oder auf Grund des KSVG zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang an